

Antrag

der Fraktionen

der CDU/CSU, SPD, FDP, DP, BP und des Zentrums

Der Bundestag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten:

1. für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Bundestag und die folgenden acht Tage, im Falle einer Neuwahl des Bundestages jedoch bis zum Ablauf des achten Tages nach der Wahl des neuen Bundestages, das Recht der freien Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Post,
2. vom Tage des ersten Zusammentritts des Bundestages bis zum Tage der Neuwahl eine Aufwandsentschädigung von monatlich DM 600.—; die Aufwandsentschädigung ist im Voraus zu zahlen,
3. Ersatz für ihre Auslagen in Höhe von monatlich DM 100.— und darüber hinaus gegen Nachweis bis zur Höhe von weiteren DM 200.—. Zu den Aufwendungen gehören auch die Ausgaben, die den Mitgliedern des Bundestages durch ihre politische Tätigkeit in ihrem Wahlkreis oder Landeswahlkreisverband erwachsen.

(2) Mitglieder, die nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages eintreten, erhalten die Aufwandsentschädigung von dem Tage vor ihrem Eintritt an. Mitglieder, die vorzeitig ausscheiden, erhalten sie bis zu dem Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind.

§ 2

(1) Zur Abgeltung ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Bundestages, seiner Ausschüsse, der Fraktionen und der Fraktionsvorstände erhalten die Mitglieder des Bundestages für jeden Tag ihrer Anwesenheit, die durch die Anwesenheitslisten nachgewiesen ist, ein Tagegeld von DM 30.—

Falls ein Abgeordneter einen Kraftfahrer beschäftigt, erhält dieser für jeden Tag seiner Anwesenheit am Bundessitz, jedoch nur an solchen Tagen, an denen der Abgeordnete Tagegeld empfängt, ein Tagegeld von DM 15.—. In diesem Fall ermäßigt sich das Tagegeld des Abgeordneten auf DM 25.—.

(2) Tagegeld wird auch gewährt für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen und Reisen, zu denen vom Bundestag oder von einer Obersten Bundesbehörde eingeladen ist.

(3) Das gleiche gilt weiter für die Tage, an denen die Tätigkeit eines Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters, der Vorsitzenden der Ausschüsse oder das Referat eines Berichterstatters oder Mitberichterstatters die Anwesenheit am Sitz des Bundestages erfordert.

(4) Das gleiche gilt für die zur An- und Abreise notwendigen Tage sowie für Überbrückungstage, die zwischen zwei Sitzungstagen liegen, mit folgender Maßgabe:

Mitglieder, deren Wohnort bis zu 50 Luftkilometer vom Bundessitz entfernt liegt, haben keinen Anspruch auf Tagegelder für An-, Abreise- und Überbrückungstage. Mitglieder, deren Wohnort mehr als 50 bis 250 Luftkilometer vom Bundessitz entfernt liegt, haben Anspruch auf halbe Tagegelder für An- und Abreisetage und, falls ein Tag zwischen zwei Sitzungstagen liegt, auf ein Überbrückungstagegeld. Mitglieder, deren Wohnort mehr als 250 Luftkilometer vom Bundessitz entfernt liegt, haben Anspruch auf je ein volles Tagegeld für An- und Abreisetage und, falls bis zu zwei Tagen zwischen zwei Sitzungen liegen, auf bis zu zwei Überbrückungstagegelder.

Die gleiche Regelung gilt für die Kraftfahrer.

§ 3

(1) Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Bundestages der Vollsitzung ferngeblieben ist, wird von der Aufwandsentschädigung ein Betrag in Höhe von DM 30.— abgezogen.

(2) Dieser Abzug findet nicht statt, wenn das Mitglied am gleichen Tag an der Sitzung eines Ausschusses als Mitglied oder in Stellvertretung teilgenommen hat, oder wenn das Fernbleiben durch Krankheit oder durch Tätigkeit im Interesse des Bundestages oder der Bundesrepublik Deutschland entschuldigt

ist. Die Entschuldigung muß spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Vollsitzung im Büro des Präsidenten eintreffen. In besonderen Fällen kann eine nachträgliche Entschuldigung vom Präsidenten zugelassen werden. Der Präsident kann im Benehmen mit dem Ältestenrat nähere Bestimmungen über den Nachweis der Abwesenheit erlassen.

(3) Wer an einer namentlichen Abstimmung ohne Entschuldigung gemäß Absatz 2 nicht teilnimmt, gilt als abwesend, auch wenn seine Anwesenheit sonst nach den Bestimmungen über ihren Nachweis festgestellt ist.

§ 4

Ein Mitglied des Bundestages darf, wenn es auch Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist und beide Körperschaften am gleichen Tage versammelt sind, nur bei einer dieser Körperschaften Sitzungsgeld beziehen. Auch darf es in dieser Eigenschaft während der Dauer seiner Berechtigung zur Freifahrt keine Eisenbahnfahrkosten annehmen.

§ 5

Für die Benutzung eines Kraftwagens zwischen Wohnsitz und Bundessitz erhält das Mitglied des Bundestages für jeden gefahrenen Kilometer eine Entschädigung von DM —.25; jedoch höchstens für vierundzwanzig Fahrten hin und zurück während eines Etatjahres. Für die Zeit vom 7. September 1949 bis zum 31. März 1951 können bis zu vierzig Fahrten verrechnet werden. Daneben erhalten die Mitglieder des Bundestages Ersatz für Autospesen bei Fahrten in ihrem Wahlkreis oder Landeswahlkreisverband von DM 200.— monatlich.

§ 6

Der Präsident des Bundestages kann mit Zustimmung des Haushaltsausschusses die Mitglieder des Bundestages gegen Unfall versichern lassen.

§ 7

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Die Ansprüche aus diesem Gesetz sind nicht übertragbar.

§ 8

(1) Stirbt ein Mitglied des Bundestages, so erfolgen die Zahlungen an den Ehegatten oder sonst an Hinterbliebene, ohne daß ein Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident des Bundestages.

(2) Es werden gezahlt die für den Sterbemonat anfallenden Vergütungen; ferner die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Absatz 2 und 3 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied des Bundestages verstorben ist.

§ 9

(1) Das Gesetz tritt rückwirkend vom 1. September 1949 in Kraft.

(2) Nach- und Rückzahlungen für bisherige abweichende Regelungen erfolgen nicht, außer zugunsten der im § 8 genannten Personen.

Bonn, den 23. März 1950

Schröter
und Fraktion

Dr. Mühlenfeld
und Fraktion

Ollenhauer
und Fraktion

Dr. Seelos
und Fraktion

Dr. Schäfer
und Fraktion

Frau Wessel
und Fraktion